

Mittwoch, 25. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit Betriebe, die in ihrem Betrieb Maßnahmen mit Genehmigungsvorbehalt ohne Ausnahmegenehmigung umsetzen (z. B. Eingriffe am Tier) nicht unverhältnismäßig bevorteilt werden, bitte ich Sie, auf solchen Betrieben gezielt kostenpflichtige Nachkontrollen mit dem Schwerpunkt Ausnahmegenehmigungen durchzuführen und mir die entsprechenden Kontrollberichte zeitnah zukommen zu lassen, unabhängig davon, ob eine erneute Unregelmäßigkeit stattgefunden hat.

Beispiel Eingriffe am Tier ohne Ausnahmegenehmigung

Nach Artikel 18 DVO können einige Eingriffe am Tier (z. B. Enthornung, Schwänze kupieren) fallweise von der zuständigen Behörde genehmigt werden. In NRW muss die entsprechende Ausnahmegenehmigung dem Betrieb vor dem Eingriff vorliegen.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Anträge bspw. auf Eingriffe am Tier verspätet gestellt werden und entsprechende Maßnahmen ohne vorliegende Ausnahmegenehmigung stattgefunden haben. Somit entsteht ein Ungleichgewicht zu Betrieben, die sich umfänglich und konsequent über die Vorgaben der Öko-VO informieren und diese im eigenen Betrieb umsetzen. Ich bitte Sie, bis zur Umsetzung der Ziffer 4.4.2 der Anlage 3 der ÖLGKontrollStZuIV auf solchen Betrieben gezielt kostenpflichtige Nachkontrollen mit dem Schwerpunkt Ausnahmegenehmigungen durchzuführen.

Gleichzeitig bitte ich Sie, die Unternehmen über die entsprechende Regelung nach o. g. Ziffer 4.4.2 zu informieren, sofern dies nicht ohnehin schon geschehen ist.

Bitte teilen Sie mir bis zum 30.09.2012 mit, wie Sie die Anforderungen aus dem vorliegenden Rundschreiben in Ihr QMS übernehmen und wie Sie die bei Ihnen im Öko-Kontrollverfahren stehenden Betriebe informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Anna Ritter

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
FB 82 - Agrarmarktüberwachung - FG Ökologischer Landbau
Hauptsitz: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
Dienstort: Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 1590 - 2177
Fax: 0211 / 1590 - 2501
www.lanuv.nrw.de